

ZH_OBERGERICHT NE130003 vom 27. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE130003

FR: ZH_OBERGERICHT NE130003 du 27 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT NE130003 del 27 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die B._____ AG (Klägerin und Berufungsbeklagte; fortan: Klägerin) ist eine in der Heizungsbranche tätige Firma. Gemäss vier Rechnungen verkaufte sie dem Beklagten und Berufungskläger (fortan: Beklagter) Geräte und erbrachte Dienstleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 15'060.35. Unter Berücksichtigung von zwei Zahlungen des Beklagten von je Fr. 500.00 blieb eine Restforderung in der Höhe von Fr. 14'060.35 offen (act. 2 S. 10). Ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht reduzierte die Klägerin die Forderung um weitere Fr. 3'240.60 unter dem Titel "Verrechnung" auf Fr. 10'819.75 (act. 2 S. 14 f.).

E. 2

Mit Weisung des Friedensrichteramtes C._____ vom 12. April 2010 (act. 1) und mit Klageschrift vom 12. Juli 2010 (act. 2) gelangte die Klägerin an den Einzelrichter im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Affoltern und gedachte die von ihr geltend gemachten, auf Kaufverträgen und Dienstleistungen gründenden Ansprüche gegenüber dem Beklagten gerichtlich durchzusetzen. Nach Durchführung eines Beweisverfahrens hiess die Vorinstanz die Klage gut und hob den vom Beklagten in der Betreuung Nr. ... erhobenen Rechtsvorschlag auf.

E. 3

Der Beklagte anerkennt auch im Berufungsverfahren die von der Klägerin geltend gemachte Forderung, hält aber nach wie vor dafür, er habe verrechenbare Gegenforderungen (act. 101 S. 4/5). Der Beklagte räumt zunächst ein, dass er mit der Klägerin keinen schriftlichen Vertrag abgeschlossen habe (act. 4/9). Er macht indes geltend, in der Heizungsbranche sei es üblich, dass Heizungsinstallateure, welche - wie er - Lieferfirmen Kunden vermitteln, als Anerkennungsleistung des Gerätelieferanten einen Rabatt zwischen 45% und

- 7 - 50% auf dem vom Kunden verlangten Bruttopreis erhielten. Dies stelle sich gegenüber dem Endkunden so dar, dass dieser in der Rechnung die Bruttopreise des Lieferanten zu sehen bekomme, während die interne Abrede zwischen Lieferant und Monteur dahingehe, dass der Monteur einen "Rabatt" auf die Preise erhalte. Damit das Ganze nicht ins Auge springe und sich ein Kunde nicht über die hohe Rabattierung oder über den hohen Preis an sich aufrege oder die Sache hinterfrage, erscheine in der Rechnung gegenüber dem Kunden der Rabatt nicht, so dass der Kunde "volens nolens" den Bruttopreis - 100% - bezahle. Dieses Vorgehen bedinge des Weiteren, dass der Lieferant, gehe die Bruttosumme bei ihm ein, dem Monteur den Rabatt oder die Provision auf Grund der Bezahlung der Rechnung durch den Kunden vergüten müsse. Beide Parteien verliessen sich regelmässig auf ein entsprechendes Verhalten. In den Zeugenbefragungen sei zum Ausdruck gekommen, dass

die Klägerin ein Register der Heizungsmonteur führe und dort ein Grundrabatt in der Grössenordnung von 30% figuriere. Der Aussendienstmitarbeiter dürfe dann diesen Rabatt um 15-20% erhöhen. Wenn man dieses System verstanden habe, dann bleibe die Aussage des Aussendienstmitarbeiters D._____ ohne Belang bzw. Folgen, er habe selbst nur Rabatte bis 15% geben können. Da keine schriftlichen Vereinbarungen bestünden, sei ihm auch nicht bekannt gewesen, dass die Klägerin nicht von Provisionen, sondern von Wiederverkaufsrabatten spreche. Er geschäfte schon seit dem Jahre 1974 mit der Klägerin und habe die seinerzeitigen Firmengründer und weitere Firmenverantwortliche persönlich gekannt. In der relevanten Zeitspanne habe er mit dem zuständigen "Aussendienstler" - D._____ - zu tun gehabt. Dessen Vorgesetzten habe er nicht gekannt. Er sei aber davon ausgegangen, dass D._____, sein einziger Ansprechpartner bei der Klägerin, kompetent gewesen sei, ihm Rabatte zuzugestehen (act. 101 S. 3 f.).

E. 4

April 2006. Mit Schreiben vom 21. November 2005 bestätigte die Klägerin die mündlich getroffene Abzahlungsvereinbarung und wies den Beklagten darauf hin, dass Lieferungen während der Abzahlungsphase nur nach Vorauszahlung erfolgen könnten (act. 4/8). Den vom Beklagten selbst gewünschten, von der Klägerin zugestellten Abzahlungsvertrag hat er allerdings nicht unterzeichnet (act. 116 S. 12 in Verbindung mit act. 4/8 und 4/10) und auch keine weiteren Amortisationsraten mehr geleistet. Mit Zahlungsbefehl vom 7. Februar 2007 leitete die Klägerin gegen den Beklagten deshalb die Zwangsvollstreckung ein (act. 4/12/1). Ein weiterer Zahlungsbefehl, der die Verjährung unterbrach, datiert vom 2. März 2009 (act. 4/12/2). In dieser Betreuung hat die Vorinstanz den Rechtsvorschlag beseitigt. Auch im vom 10. Februar 2008 datierten, an den Rechtsvertreter der Klägerin gerichteten Schreiben räumt der Beklagte ein, er habe die vereinbarten monatlichen Zahlungen - von Fr. 500.00 - nicht einhalten können, da er bekanntlich einkommensgepfändet sei. Es folgt die vage, nicht weiter substantiierte Behauptung, er sei mit der Klägerin ein mündliches Abkommen eingegangen, wonach er versuchen werde, bei solventen Grundeigentümern "Materialien aus dem B._____-Sortiment" zu verkaufen. Die Rechnung werde dann brutto an den jeweiligen Grundeigentümer durch die Klägerin fakturiert und die ihm - dem Beklagten - zustehenden Rabatte würden zur Tilgung seiner Schuld in der Höhe von Fr. 15'060.35 verwendet (act. 4/9). Für den Nachweis einer solchen Vereinbarung ist - wie bereits erwähnt - der Beweis gescheitert.

E. 5

Nach dem Gesagten vermochte der Beklagte weder Bestand noch Umfang irgendwelcher verrechenbarer Gegenforderungen nachzuweisen.

- 10 -

E. 6

Die Vorinstanz hat der Klägerin ab dem mittleren Verfalldatum der Forderungen - 17. April 2005 - 5% Zins zugesprochen. Der Beklagte hat sich hierzu nicht mehr geäußert, weshalb der erstinstanzliche Entscheid auch insoweit zu bestätigen ist. Das Gleiche gilt mit Bezug auf die Betreibungs- und Weisungskosten, die der Beklagte der Klägerin zu ersetzen hat.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Berufung unbegründet und deshalb abzuweisen. Das angefochtene Urteil ist zu bestätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolge: 1. Bei diesem

Ausgang des Berufungsverfahrens ist die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge zu bestätigen (§§ 64 und 68 ZPO/ZH). Der Streitwert beträgt Fr. 10'819.00 (act. 102 S. 2), weshalb die Vorinstanz die Gerichtsgebühr gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG zu Recht auf Fr. 2'487.00 sowie die Prozessentschädigung gestützt auf § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 und 2 AnwGebV mit Grund auf Fr. 6'055.00 (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) festgesetzt hat. 2. Der im Berufungsverfahren unterliegende Beklagte wird auch zweitinstanzlich kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO). Die Entscheidgebühr richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 GebV OG. Sie ist auf Fr. 2'100.00 festzusetzen. Die Parteientschädigung ist gestützt auf § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 1'600.00 (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu bemessen. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Einzelrichters im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Affoltern vom 29. Januar 2013 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'100.00 festgesetzt.

- 11 - 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.00 (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an den Einzelrichter im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Affoltern und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'819.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. D. Oehninger versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.